[redacted]

per E-Mail: planbau@attendorn.org
Hansestadt Attendorn
Kölner Straße 12
57439 Attendorn

[redacted]

[redacted]10. März 2022

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
-Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie" der Hansestadt Attendorn-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie und die geplante Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Steuerung der Windenergie. Ihre Kommune trägt aufgrund ihrer Windhöffigkeit und des großen Flächenpotentials eine besondere Verantwortung bei dem Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

[redacted]

Landschaftsbild

Die Bewertung und Abwägung der sich aus der Potentialflächenermittlung ergebenden Teilflächen auf Grundlage der Landschaftsbildbewertung des LANUV (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz) ist aus unserer Sicht nicht korrekt. Die Vorgaben des LANUV dienen ausschließlich dazu, das nach § 31 Abs. 5 LNatSchG fällige Ersatzgeld für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermitteln.

Der darin angewandte Bewertungsmaßstab ist allerdings für die Abwägung der auszuweisenden Teilflächen zu grob. Hierfür sollte ein mikroskaliges, gesondertes Gutachten auf Grundlage des aktuellen IST-Zustands der einzelnen Landschaftsbildbereiche zugrunde gelegt werden. Besonders der immense Holzeinschlag der jüngsten Vergangenheit aufgrund der Borkenkalamitäten hat zu

einem völlig veränderten Landschaftsbild geführt. Diesen Zustand bildet die Bewertung des LANUV bisher nicht ab.

Artenschutz

Die vertiefende Prüfung des Stadtgebietes zum Artenschutz ist aus unserer Sicht zunächst positiv hervorzuheben. Allerdings dürfen die Erkenntnisse daraus nicht bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu einer Beschneidung oder sogar Reduzierung von Einzelflächen führen. Besonders die Vorkommen von Großvogelarten (z. B. Schwarzstorch oder Rotmilan) unterliegen stetigem Wandel. Kontinuierliche Untersuchungen über mehrjährige Zeiträume zeigen, dass diese Individuen häufig Horste und Nahrungshabitate wechseln.

Diese Momentbetrachtungen können nicht die Grundlage dafür bilden, potentielle Konzentrationszonen, die langfristig die Nutzung von Windenergie möglich machen soll, zu beschneiden oder gar zu streichen. Die vertiefende Artenschutzprüfung ist Bestandteil des Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) und obliegt somit dem Antragsteller und nicht der Plangeberin.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken im weiteren Planverfahren. Gerne stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]